

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

418. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG h i e r : Firma Hoyer GmbH, Chempark Dormagen, Containerterminal im Gefahrstofflager

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0059/14/G16-SSc

Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma
Hoyer GmbH Internationale Fachspedition (Dormagen)

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013
(BGBl. I S. 1274) i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl.
I S. 1001) sowie des § 3a i. V. m § 9 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Fe-
bruar 2010 (BGBl. I S. 94) – jeweils in der zurzeit gültigen
Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Hoyer GmbH Internationale Fachspedition
hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG
die Erhöhung der Lagerkapazität von 14 300 t auf 34 460 t
an Gefahrstoffen durch Erweiterung des Containertermi-
nals im Gefahrstofflager auf dem Werksgelände im
CHEMPARK Dormagen in Köln, Gemarkung Dorma-
gen, Flur 2, Flurstück 712 beantragt. Die Anlage soll vor-
aussichtlich im Januar 2017 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist den Nummern 9.2.1, 9.2.2 Anhang 1
sowie 9.3.1 Anhang 1 i. V. m. den Nrn. 1, 12, 27–30 An-
hang 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom
2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) – in der zurzeit gültigen
Fassung – zuzuordnen.

Nach § 3a in Verbindung mit Ziffer 9.2.1.3 bzw. 9.3.2
der Anlage 1 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für dieses
Vorhaben eine standortbezogene bzw. allgemeine Vorprü-
fung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP
dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschät-
zung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger
Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des
UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Um-
weltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG des oben ge-
nannten Vorhabens hat ergeben, dass durch das Vorhaben
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu
erwarten sind und somit von einer Durchführung der
Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unter-
lagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom
17. August 2016 bis einschließlich 16. September 2016
(außer samstags, sonntags und feiertags) aus.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unter-
lagen liegen an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667
Köln, Dezernat 53, Raum K 104 in den Zeiten: Montag bis

Donnerstag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00
Uhr Freitag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-
Giesen-Straße 11, Raum 22, 41540 Dormagen, in den Zei-
ten: Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00
Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser-Platz 1,
50765 Köln, Raum 3.210 in den Zeiten: Montag bis Don-
nerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten
Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung
Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen aus-
liegen, möglich.

Die Anträge und Antragsunterlagen werden paral-
lel zur Auslegung ab 17. August 2016 bis einschließlich
16. September 2016 auch auf der Internetseite der Bezirks-
regierung Köln,
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/
verfahren/52_53_industrieanlagen_
genehmigungsverfahren/bekanntmachungen_
dormagenchempark/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/bekanntmachungen_dormagenchempark/index.html) verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen
nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis ein-
schließlich

30. September 2016

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit
Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen
Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregie-
rung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen,
bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen
Unterlagen ausliegen, zu richten. Einwendungen, die
nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen
von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich
sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwen-
dungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Be-
hörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf
Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift
unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Be-
urteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden unter ge-
gebener Voraussetzung die rechtzeitig gegen das Vorha-
ben erhobenen Einwendungen von der Genehmigungs-
behörde (Bezirksregierung Köln) mit der Antragstellerin
und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, er-
örtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

23. November 2016, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathau-
ses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540
Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am

25. November 2016

am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt. Sofern darüber hinaus eine weitere Fortsetzung des Termins erforderlich ist, wird dies am

25. November 2016

bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Schäfer (Telefon 0221/147-3391), Frau Dr. Lücking (Telefon 0221/147-2122) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2016, S. 306

**419. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH,
Werk Godorf, Änderung der Konversionsanlage
(Anlagennr. 0010)**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0029/16/4.4.1/Od/Ru

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf; Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Konversionsanlage (Anlagennr.: 0010) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und Betrieb eines neuen Sauerwasserstrippers in der BE 7820 und den Antrag zur Genehmigung des erweiterten Normalbetriebs der Konversionsanlage bei Wartungsarbeiten und während der Revision der Anlage.

Bei der o.a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3. Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 25. Juli 2016

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2016, S. 307

**420. Genehmigung der Auflösung des
Förderschulzweckverbandes in Heinsberg**

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandsversammlung des Förderschulzweckverbandes in Heinsberg hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2015 einstimmig die Auflösung des Förderschulzweckverbandes beschlossen.

Die Auflösung des Förderschulzweckverbandes in Heinsberg wird hiermit gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW wird die Auflösung des Förderschulzweckverbandes am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt wirksam.

Mit den erforderlichen der Abwicklung des Förderschulzweckverbandes dienenden Maßnahmen wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2016 ein Liquidator bestellt.

Köln, den 19. Juli 2016

Bezirksregierung Köln
Dezernat 48.02

Im Auftrag
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2016, S. 307

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

421. **Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Süd/Mitte**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 33 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABL S. 73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Brüggen/Erft, Evangelische Kirchengemeinde Brühl, Evangelische Kirchengemeinde Frechen, Evangelische Friedenskirchengemeinde in Erftstadt, Evangelische Kirchengemeinde Horrem, Evangelische Kirchengemeinde Hürth, Evangelische Kirchengemeinde Kerpen, Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, Evangelische Philipus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock, Evangelische Kirchengemeinde Lechenich, Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen, Evangelische Kirchengemeinde Rondorf, Evangelische Kirchengemeinde Sindorf, Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß, Evangelische Kirchengemeinde Wesseling, Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Evangelische Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, der Evangelische Kirchenkreis Köln-Mitte und der Kirchenkreis Köln-Süd, bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte.

(2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland für die beteiligten Körperschaften durchzuführen.

(4) Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Die Urkunde wird am

1. Januar 2017

wirksam.

Düsseldorf, den 12. Juli 2016

gez. H i e r o n i m u s
Das Landeskirchenamt

A n e r k e n n u n g

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juli 2016 durchgeführte Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Süd/Mitte der genannten Kirchengemeinde (Pfarrgemeinden) mit Wirkung zum

1. Januar 2017

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen, auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 28. Juli 2016

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. K r a m e r

ABl. Reg. K 2016, S. 308

422. **6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen und durch die neuen Sätze 2 und 3 „Die Bildung von Ausschüssen durch die Verbandsversammlung ist möglich. Geschieht dies, sind gleichzeitig die Aufgaben dieser Ausschüsse in einer durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festzulegen, wenn die Zuständigkeiten nicht in der vorliegenden Satzung fixiert werden.“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 49 Abs. 1 GO NRW).“

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Zwischen die Wörter „Zweckverbandes“, und

„und vertritt“ werden die Wörter „unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Abs. 3“ werden durch die Wörter „Abs. 4“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Das Wort „Auslagenersatz“ wird durch das Wort „Aufwandsentschädigung“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Zwischen die Wörter „erhalten“ und „zur Abgeltung“ werden die Wörter „auf Antrag“ eingefügt; die Wörter „einen Auslagenersatz“ werden durch die Wörter „eine Aufwandsentschädigung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich in analoger Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) der Entschädigungsverordnung (EntschVO) NRW an der Höhe des ausschließlichen Sitzungsgeldes für Mitglieder einer Landtagsversammlung.“

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „des Auslagenersatzes“ werden durch die Wörter „der Aufwandsentschädigung“ ersetzt.

e) Absatz 10 wird mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„(10) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird personenbezogen nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.“

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverband“ (AVV) in der Sitzung am 29. Juni 2016 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband AVV wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband AVV tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 28. Juli 2016

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.1.6.2-AVV/6

Im Auftrag
gez. S p e c h t

423. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Region Aachen 2016 und 2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Region Aachen für die Haushaltsjahre 2016 & 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 26. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan 2016 mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 2 681 227 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2 681 227 €

im Finanzplan 2016 mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2 681 227 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2 681 227 €

im Ergebnisplan 2017 mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 2 812 485 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2 812 485 €

im Finanzplan 2017 mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2 812 485 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2 812 485 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage nach § 12 (1) der Satzung wird auf 1 141 095 € festgesetzt.

Einzelaufschlüsselung für das Haushaltsjahr 2016	Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2014	Umlage nach Einwohnern
Stadt Aachen	240 484	221 482 €
Städteregion Aachen (ohne Stadt Aachen)	303 817	279 811 €
Kreis Düren	258 312	237 902 €
Kreis Euskirchen	187 542	172 723 €
Kreis Heinsberg	248 839	229 177 €
Summe	1 238 994	1 141 095 €

Einzelaufschlüsselung für das Haushaltsjahr 2017	Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2014*	Umlage nach Einwohnern
Stadt Aachen	240 484	221 482 €
Städteregion Aachen (ohne Stadt Aachen)	303 817	279 811 €
Kreis Düren	258 312	237 902 €
Kreis Euskirchen	187 542	172 723 €
Kreis Heinsberg	248 839	229 177 €
Summe	1 238 994	1 141 095 €

* die definitive Aufteilung wird nach Bekanntgabe der Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2016 angepasst.

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 7. März 2016 angezeigt worden.

Aachen, den 7. März 2016

gez. Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 309

424. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu

folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072333416, 3072776499.

Aachen, den 25. Juli 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 310

425. **Aufgebot eines Sparkassenbuches**
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223445838 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 28. Juli 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 310

**426. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381500958 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. Juli 2016

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 311

E Sonstige Mitteilungen

427. Liquidation

h i e r : St. Sebastianus Schützenbruderschaft Erp e. V.

Der Verein St. Sebastianus Schützenbruderschaft Erp e. V. (VR 700749, AG Köln) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bis zum 15. September 2016 bei den Liquidatoren (Klaus-Dieter Paffendorf, Kreuzwegstraße 9, 50374 Erftstadt oder Ulrich Melzer, Pantaleonstraße 17, 50374 Erftstadt) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 311

428. Liquidation

h i e r : Kamü e. V.

Der beim Amtsgericht Köln unter dem Aktenzeichen VR 16901 eingetragene Verein „Kamü e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2015 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator Till Kühnhausen, Kasseler Straße 19, 51063 Köln zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 311

429. Liquidation

**h i e r : Freunde und Förderer der
Städtischen Gemeinschaftsgrundschule**

Der Verein „Freunde und Förderer der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule, Dohrgauler Straße 20, Wipperfürth e. V.“ mit dem Sitz in Wipperfürth (Amtsgericht Köln VR 800477) wurde aufgelöst. Aufgrund Vollmacht der Liquidatoren beantrage ich die Veröffentlichung des nachstehenden Textes im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln: „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Dohrgauler Straße 20, Wipperfürth e. V. mit dem Sitz in Wipperfürth. Postanschrift: c/o Frau Christiane Dahlhaus, Bürhausen 17a in 58566 Kierspe-Rönsahl, Liquidatorin (Amtsgericht Köln VR 800477).

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der vorgenannten Liquidatorin anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 311

430. Liquidation

h i e r : KG Foyer 2013 e. V.

Der Verein KG Foyer 2013 e. V. (VR 17747 AG Köln) mit Sitz in Köln ist laut Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln vom 19. Juli 2016 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Rechtsanwalt Patrick-Marvin Rehkatsch, Zülpicher Straße 7, 50674 Köln anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 311

**431. Insertionsauftrag Eröffnung Rechnungsruf
Nachlass des Herrn Edmund Hardt**

Hardt Edmund, geboren am 30. Dezember 1938 in Berneustadt/Deutschland, Sohn des Hermann Siek und der Gerlinde Isolde Hardt, ledig, zuletzt wohnhaft gewesen Zälglistraße 18, 3202 Frauenkappelen, mit Aufenthalt im Pflegeheim Landhaus, Flüestraße 10, 3176 Neueneegg, Schweiz, ist am 9. Januar 2015 in Neueneegg verstorben.

Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland hat im Nachlass des Herrn Edmund Hardt einen Rechnungsruf im Sinne von Art. 582 II ZGB angeordnet und den unterzeichnenden Notar mit dessen Durchführung beauftragt.

Die unbekanntenen Gläubiger und Schuldner des Erblassers werden hiermit in Anwendung von Art. 582 II ZGB aufgefordert, ihre Forderungen bzw. ihre Schulden innert Monatsfrist seit der erstmaligen Publikation dieses Rechnungsrufes beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland anzumelden. Nach Ablauf der Frist verfallen sämtliche Forderungen und Schulden gegenüber dem Erblasser.

Bern, den 19. Juli 2016

Trees & Buri Notare, Reto Trees,
Fürsprecher und Notar
Seftigenstraße 2, Postfach 333, 3000 Bern 14

ABl. Reg. K 2016, S. 311

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.